

IN MEDIAS RES

März 2007

Forderungsmanagement – mehr Resultate im außergerichtlichen Mahnverfahren.

Unser Anspruch für unsere Kunden endet nicht bei der Erstellung der Rechnung. Es geht der AeV auch darum, unseren Ärzten schnell zu Ihrem Geld zu verhelfen. Dazu gehört ein **effizientes Forderungsmanagement**, vor allem in Zeiten nachlassender Zahlungsmoral. Um hier entgegenwirken zu können, schlagen wir unseren Ärzten folgende **Änderung** der Vorgehensweise im außergerichtlichen Mahnverfahren vor. Diese Serviceerweiterung ist für unsere Kunden **kostenlos**.

32 Tage, 46 Tage und 60 Tage nach Rechnungserstellung versenden wir Erinnerung bzw. Mahnungen an die Patienten, von denen Zahlungen ausstehen. Sollte nach 70 Tagen immer noch keine Zahlung eingegangen sein, so erhalten Sie zukünftig eine Übersicht, in der wir die Telefonnummern der betreffenden Patienten abfragen. Sofort nach Ihrer Rückmeldung **rufen unsere Mitarbeiter diese Patienten an** und weisen auf anstehende Konsequenzen der Nicht-Zahlung hin. Erst wenn diese Maßnahme kein Ergebnis erzielt, erstellen wir zum 90. Tag nach Rechnungsstellung die Unterlagen für die Übergabe an die Anwälte, mit denen dann das gerichtliche Mahnverfahren beginnt. Wir rechnen durch diese Vorgehensweise mit deutlich mehr Zahlungen. Wir werden zur Einführung dieses Verfahrens auf unsere Kunden zukommen. Für Fragen und Anmerkungen dazu steht Ihnen Herr Helmut Minor unter 089 – 89 60 10 33 oder unter h.minor@aev.de gerne zur Verfügung.

Klagen gegen auswärtige Schuldner – Sonderregelung für Münchner Ärzte

Müssen zahlungsunwillige Patienten verklagt werden, dann stellt sich für den Arzt bei Patienten, die ihren Wohnsitz an einem anderen Ort als am Praxissitz des Arztes haben, oftmals die Frage: Wo klagen? Viele Gerichte vertreten in strikter Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO) die Auffassung, dass der Arzt grundsätzlich am Wohnsitzgericht des Patienten zu klagen hat. Nicht so indes die Kammer für Arztsachen (9. Zivilkammer) beim Landgericht

(LG) München I. Dieses Gericht steht auf dem Standpunkt, dass ein Arzt, der im Hinblick auf seine Leistungserbringung ja fest an seine Praxisräume gebunden ist, nicht gezwungen werden kann, säumigen Schuldnern, die ihn von außerhalb aufsuchen, „hinterherzulaufen“. Das LG München I hält daher Klagen Münchner Ärzte gegen auswärtige Patienten für durchaus zulässig, wenn sie in München erhoben werden. Diese Auffassung des gewissermaßen höher stehenden LG wird von den Richtern des Amtsgerichts (AG) München nur widerwillig akzeptiert und zum Teil sogar ignoriert. Ärzten, die auf einen unwilligen Münchner Amtsrichter stoßen, wird daher geraten, diesen nachdrücklich auf die Rechtsprechung der Kammer für Arztsachen beim LG zu verweisen. Sollte das AG die Klage dennoch abweisen, wird zur Berufung beim LG geraten. Das LG verweist solche Urteile regelmäßig an die Unterinstanz zurück. Einen ähnlichen Standpunkt wie das LG München I vertreten, soweit ersichtlich, derzeit nur das OLG Düsseldorf und das AG Berlin Schöneberg.

Dieser Beitrag wurde verfasst von: Emil Brodski, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, München, www.brodski-lehner.de

Zahnärzteservice – Frontzahnrestaurationen.

In dieser AeV.info möchten wir unsere Zahnärzte darauf hinweisen, dass Frontzahnrestaurationen mittels dentinadhäsiver Verankerung **analog** gemäß § 6 Abs. 2 abzurechnen sind. Wir empfehlen hierzu den Ansatz der Ziffern 215, 216 oder 217 der GOZ. Falls Sie Fragen zu unserem Zahnärzteservice haben, steht Ihnen Frau Barbara Kasper unter 089 – 159 036 – 87 oder unter b.kasper@aev.de gern zur Verfügung.

Terminankündigung – unsere ersten GOÄ-Trainings in Berlin.

Wir freuen uns, nun auch Ärzten in **Berlin vor Ort** unsere GOÄ-Trainings anbieten zu können. Wir planen bisher zwei Termine im Frühjahr am Mittwoch, **18.04.07** und am Mittwoch, **25.04.07** jeweils von **13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**. Mit den Veranstaltungen sprechen wir sowohl Kunden als auch Nicht-Kunden an. Die Kosten betragen 120,- EURO für Nichtkunden und 90,- EURO für Kunden. Die Einladungen mit den Details werden wir Anfang März versenden.

Wenn Sie Fragen zur Veranstaltung haben, steht Ihnen Frau Bärbel Roscher Mittwochs und Donnerstags unter 089 – 89 60 10 42 oder generell unter b.roscher@aev.de gern zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Aufwendungen für Geschäftsreisen

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen ... und dabei anfallende Reisekosten als Betriebsausgaben ansetzen.

Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn Sie vorübergehend aus betrieblichen Gründen außerhalb Ihrer Praxis (Betriebsstätte bzw. Stätte der regelmäßigen Berufsausübung) tätig sind.

Es ist ohne Belang, ob die Geschäftsreise von der Praxis oder von der Wohnung aus begonnen wird.

Zu den Geschäftsreisen gehören nicht nur Fahrten zu Patienten oder zu Weiterbildungsveranstaltungen.

Dazu gehören beispielsweise auch Reisen zu Verhandlungen mit Geschäftspartnern, zur Bank, zu Behörden, zur Besichtigung von Einrichtungsgegenständen oder Praxisräumen, deren Kauf oder Miete beabsichtigt ist.

Wie üblich muss dokumentiert werden, dass die Geschäftsreise von Ihnen unternommen wurde.

Das kann durch Korrespondenz, ein Fahrtenbuch, Übernachtungsrechnungen des Hotels geschehen. Um nichts zu vergessen und auch in den vollen Genuss aller abziehbaren Pauschalen zu kommen, empfiehlt es sich, ein Formular auszufüllen und bei den anderen Belegen einzuordnen.

Zu den Reisekosten gehören direkt mit der Reise zusammen hängende Kosten, vor allem:

- Fahrtkosten
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Übernachtungskosten während der Reise und am Reiseziel
- Reisenebenkosten.

Die objektiven Umstände dafür, dass die Reise betrieblich (und nicht privat) veranlasst ist, müssen im Zweifelsfall gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Ansonsten wird der Abzug der Betriebsausgaben abgelehnt.

Zweifel können sich insbesondere ergeben, wenn auf einer Reise geschäftliche und private Zwecke kombiniert werden, wie das z.B. bei auswärtigen Weiterbildungsveranstaltungen nicht selten der Fall ist.

Die Frage, inwieweit solche gemischten Reiskosten in einen geschäftlich veranlassten (und damit abziehbaren Teil) und in einen privat veranlassten (und damit nicht abziehbaren Teil) aufgeteilt werden kann, ist immer wieder Streitgegenstand vor Finanzgerichten. Derzeit befasst sich der Große Senat des Bundesfinanzhofes damit, ob eine Aufteilung bestimmter (gemischter) Reisekosten (z.B. An- und Abreisekosten) in einen betrieblichen und einen privaten Teil möglich ist.

Sollten Sie wegen solch einer „gemischten Reise“ mit dem Finanzamt in Streit geraten, wird empfohlen, mit Verweis auf dieses Verfahren den Steuerbescheid anzufechten. Das Aktenzeichen des Verfahrens ist: BFH GrS 1/06.

Finanzamt fordert Formular EÜR

Für 2004 wurde seine Verwendung von der Finanzverwaltung verschoben, für 2005 wurde von der Finanzverwaltung nicht auf seine Verwendung bestanden – nun scheint es aber kein Entkommen vor dem Formular EÜR mehr zu geben

Das Finanzamt verlangt ab 2006 bei (fast) allen, die ihren Gewinn durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermitteln, ein Formular EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) auszufüllen und abzugeben.

Sollten Ihre Betriebseinnahmen unter 17.500 Euro liegen, genügt wie bisher eine formlose Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Anlage zur Einkommensteuererklärung.

Um sich das Ausfüllen des Formulars so rationell wie möglich zu gestalten, sollten bereits bei der Anfertigung der Finanzbuchhaltung einige Regeln zur Gewohnheit werden. Bitte besprechen Sie gegebenenfalls mit Ihrem Steuerberater, welche Lösung für Sie die Beste ist.

Beispiel 1: Sie haben Ihre Praxis in größerem Umfang über Darlehen finanziert. In diesem Fall ist die Aufzeichnung von Privatentnahmen und –einlagen besonders wichtig, da deren Höhe darüber entscheidet, ob die Schuldzinsen als Betriebsausgaben abziehbar sind oder nicht.

Beispiel 2: Es gibt Veränderungen beim Anlagevermögen. Diese sollten bereits während des Jahres zeitnah aufgezeichnet werden, da ein Anlagenverzeichnis mit diversen Angaben auf einem speziellen Formblatt einzureichen ist.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.